

## BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER WÜRZBURGER STR." LANDKREIS WÜRZBURG

## I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1990

Es sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gem. § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO werden Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zugelassen.

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=65 dB (A)/m², nachts LW"= - dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr darf keine Produktion und Ladetätigkeit stattfinden.

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO 1990

Gem. § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO werden Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zugelassen.

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=70 dB (A)/m², nachts LW"= - dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr darf keine Produktion und Ladetätigkeit stattfinden.

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO 1990

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zugelassen, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sowie im Betriebsgebäude integriert sind. Gem. § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO werden Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zugelassen.

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=70 dB (A)/m², nachts LW"= - dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr darf keine Produktion und Ladetätigkeit stattfinden.

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO 1990 Gem. § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO werden Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zugelassen.

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=70 dB (A)/m², nachts LW"=45 dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr ist gewerbliche Produktion und Ladetätigkeit nur beschränkt möglich.

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO 1990 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zugelassen, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sowie im Betriebsgebäude integriert sind. Gem. § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO werden Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zugelassen.

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=70 dB (A)/m², nachts LW"=45 dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr ist gewerbliche Produktion und Ladetätigkeit nur beschränkt möglich.

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO 1990

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zugelassen, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sowie im Betriebsgebäude integriert sind. Gem. § 1 (6) Ziff...1 BauNVO werden Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zugelassen.

1.7 Anhand schalltechnischer Gutachten ist beim Genehmigungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben unter Anwendung der VDI-Richtlinien 2714 "Schallausbreitung im Freien" vom Januar 1988 und der VDI-Richtlinien 2720 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997

nachzuweisen, daß die aus den festgesetzten immisionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln sich ergebenden Immisionsrichtwertanteile nicht überschriften sind. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen. Hinweis: Der Genehmigungsbehörde bleibt es allerdings vorbehalten, auf Gutachten zu verzichten oder die Begutachtung auch auf die weitere Nachbarschaft auszudehnen.

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasser-

Flächenbezogener Schalleistungspegel tagsüber LW"=70 dB (A)/m², nachts LW"=50 dB (A)/m². Zwischen 22 und 6 Uhr ist gewerbliche Produktion und Ladetätigkeit nur beschränkt möglich.

abflusses gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB Hochwasserrückhaltebecken

BAUWEISE, BAUGRENZEN

2.1 offene Bauweise

GRZ = 0.6 2.2 Grundflächenzahl 0.6 (GRZ)

GFZ = (1.2) 2.3 höchstzulässige Geschoßflächenzahl (1.2) ( GFZ )

2.4 Baugrenze : Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

2.5 Bauliche Gestaltung:

2.5.1 Gewerbebetriebe gem. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO:

Die Wandhöhe WH (=Schnittpunkt von Außenwand mit dem Dach) darf max. 6.0m bzw. die Firsthöhe FH max. 10.0m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche an der höchsten Geländestelle der bergseitigen Gebäudewand. Ausnahmen: Silos mit WH max. 12,0m

Dachform: Sattel- oder Flachdach, Dachneigung 0° - 20° Dacheindeckung rot oder braun

Bei der Fassadengestaltung sind landschaftsgebundene Farben (Erdfarben)

Die Gebäudekörper sind so zu planen, daß eine optische Gliederung erfolgt. Gebäudefluchten von mehr als 20m sind gegebenenfalls durch Versetzungen zu gliedern. Unzulässig sind: Provisorien, Außenverkleidungen in grellen Farben, überdimensionierte Werbeanlagen

2.5.2 Verwaltungs- und Bürogebäude gem. § 9 Abs. 3 BauNVO: Die Wandhöhe WH (=Schnittpunkt von Außenwand mit dem Dach) darf max. 4.50m bzw. die Firsthöhe FH max. 10.0m betragen, bezogen auf die natürliche

Geländeoberfläche an der höchsten Geländestelle der bergseitigen Gebäudewand. Dachform: Sattel-, Walm- oder Flachdach Dachneigung bei Sattel- und Walmdach 35° - 48° (Höchstgrenze) Dacheindeckung rot oder braun

Bei der Fassadengestaltung sind landschaftsgebundene Farben (Erdfarben) zu verwenden.

2.5.3 Garagen:

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Abstand zur Straßengrenze mindestens 6m.

VERKEHRSFLÄCHEN:

Strassenverkehrsflächen

3.1 Strassenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen.

4 öffentliche Parkfläche

Sichtdreiecke mit Maßzahlen Innerhalb des Sichtdreieckes dürfen außer Zäunen, Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände, dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, sowie sie sich um mehr als 80 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

4. GRÜNFLÄCHEN:

4.1 Strassenbegleitgrün und öffentliche Grünflächen: Zur Bepflanzung sind folgende Arten (siehe Pflanzliste A) zu verwenden : Baumarten: z.B. Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Esche, Speierling, Ulme Feldahorn, Spitzahorn, Linde.

Ortsrandeingrünung : (öffentlich) Die Fläche zur Gestaltung des Ortsrandes ist zu begrünen. Zur Bepflanzung sind folgende Arten (siehe Pflanzliste A) zu verwenden :

Baumarten: z.B. Spitzahorn, Hainbuche, Feldhorn, Mehlbeere, Linde, Obstbäume. Sträucher: Als Sträucher sind standortgerechte Wild-und laubabwerfende Blütenstraucharten mit einer Gehölzgrösse von

4.3 Pflanzgebot: Bäume und Sträucher sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

60-100 cm zu verwenden.

Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten. 4.4 Auf nicht überbauten Grundstücksflächen ist je 200m² Grundstücksfläche min. 1 hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

5. SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN :

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

5.2 Einfriedungen : Die max. Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße wird auf 2.00 m, gemessen von OK-Straße, festgesetzt.

5.3 Abstandsflächen Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 Abs. 4 + 5 der BayBO zu ermitteln.

5.4 Abgrabungen bergseits bis max. 1.50m bzw. Aufschüttungen talseits bis max. 1.50m sind zulässig. Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhe des natürlichen Geländes.

5.5 Bei der Durchführung von Bepflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2.50m Entfernung von den Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom gesetzt werden.

gepl. SW-Kanal 5.6 geplanter Schmutzwasserkanal gepl. 20KV - Kabel 5.7 geplantes ÜWU 20KV - Kabel

5.8 Offener Graben

5.11 Böschung (Damm)

5.9 Umspannstation 5.10 Böschung (Einschnitt)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Im unmittelbaren Nahbereich des Bebauungsplanes sind folgende Bodendenkmäler bekannt: Siedlungsfunde der Linearbandkeramik und der Hallstattzeit. 600 m sö der Kirche von Helmstadt. FlstNr. 4464, 4466, 5061; NW 78-58; FundstNr. 6224 / 0071.

Archäologische Bodenfunde sind nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem Landratsamt Würzburg als untere Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege -Außenstelle Würzburg- unverzüglich zu melden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen ( Art. 8 Abs. 2 DSchG ).

Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB und Art. 23 Abs. 1 BayStrWG

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB und Art. 24 Abs. 1 und 2 BayStrWG

Flurstücksnummern, Bestand -× O × 3. Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

III. HINWEISE

 Vorgeschlagene neue Parzelleneinteilung 1860 m² / P2 5. Grundstücksgröße/Parzellennummer

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude

Maßangabe in Meter

1. Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan (§ 2 Abs. 1 BauBG) "Gewerbegebiet nördlich der Würzburger Str." vom 21.02.2000

ortsübliche Bekanntmachung vom Stark, 1. Bürgermeister HELMSTADT, ...

 Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauBG) Durch Auslegung in der VGem. Helmstadt vom 10.04.2000 bis 26.04.2000

Stark, 1. Bürgermeister

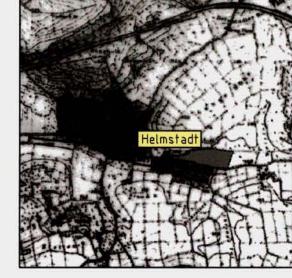
3. Der Planentwurf vom 21.02.2000 i.d.F. vom 26.06.2000 hat einschließlich Begründung und den Beiplänen Anlage1, 2 und Tiefbauplanung vom 15.11.2000 bis 15.12.2000 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Stark, 1. Bürgermeister

4. Der Gemeinderat hat am 18.12.2000 den Bebauungsplan vom 21.02.2000 i.d.F. vom 26.06.2000 als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs 1 BauGB). Stark, 1. Bürgermeister

5. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde wurde am ... bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 und § 214 BauGB). Stark, 1. Bürgermeister

NORDLICH DER WÜRZBURGER STR. LANDKREIS WÜRZBURG



LAGEPLAN M=1: 1000

VORHABENSTRÄGER:

MARKT HELMSTADT IM KIES 4 97264 HELMSTADT

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

PLANVERFASSER:

PLANUNGSSTAND: SEPTEMBER 2003



d. Fassung vom: 26.06.2000

FRANZ PENKA DIPL.-ING. MITGLIED DER BAYER. INGENIEUREKAMMER BAU-NUMMER 10136 97218 GERBRUNN STEFAN-KRÄMER-STR. 20 TELEFON 0931-7059505 \_\_\_\_\_ TELEFAX 0931-7059507